Freizeitwohnsitzabgabe – Erklärung gem. § 11 Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz i.d.g.F.

Stadtmagistrat
Gemeindeabgaben - Vorschreibung
Freizeitwohnsitzabgabe
Telefon +43 512 5360 8027
Email post.abgabenvorschreibung@innsbruck.gv.at

Ort, Datum Innsbruck,

Abgabepflichtige(r):

Geburtsdatum:

Firmenbuchnummer: (jur. Person)

Straße, Hausnummer:

Plz,Ort:

Telefonnummer:

Angaben zum Freizeitwohnsitz:

Adresse:

Top:

Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes in m²

Nutzung des Freizeitwohnsitzes seit:

Sind Sie (Mit-) Eigentümer des Freizeitwohnsitzes? (Bitte ankreuzen) **Ja** **Nein**

Die Höhe der jährlichen Abgabe ist abhängig von der Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes und wurde mit Verordnung des Gemeinderates festgelegt. Die von Ihnen erklärte Freizeitwohnsitzabgabe ist bis zum 30.04. über die in diesem Formular angeführte Bankverbindung zu entrichten:

Bis 30 m²	**€ 280,00**
Mehr als 30 m² bis 60 m²	**€ 560,00**
Mehr als 60 m² bis 90 m²	**€ 810,00**
Mehr als 90 m² bis 150 m²	**€ 1.150,00**
Mehr als 150 m² bis 200 m²	**€ 1.610,00**
Mehr als 200 m² bis 250 m²	**€ 2.070,00**
Mehr als 250 m²	**€ 2.530,00**

Sie bestätigen durch Ihre Unterschrift, dass alle Angaben wahrheitsgemäß erfolgen. Falsche Angaben, durch welche die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, können, unbeschadet der Verpflichtung zur Nachzahlung der verkürzten Steuer, mit einer Verwaltungsstrafe geahndet werden.

Datenschutzrechtliche Information (Art. 13 DSGVO) zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Amt Gemeindeabgaben

Die personenbezogenen Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum und Telefonnummer) werden zum Zweck der Erhebung der Freizeitwohnsitzabgabe elektronisch verarbeitet und gespeichert. Die Rechtsgrundlage ist das Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz (TFWAG) LGBl. 79/2019 in der geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Innsbruck über die Freizeitwohnsitzabgabe in der jeweils gültigen Fassung.

Ihre Daten werden an folgende Dritte weitergegeben: Referat Gemeindeabgaben - Einziehung, das Amt für allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen und das Amt Allgemeine Bezirks- und Gemeindeverwaltung der Stadt Innsbruck.

Die Daten werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben gelöscht (z.B. § 132 und §§ 207 bis 209a)

Nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes haben alle Personen das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und auf Widerspruch bei Einwilligung (DSVGO). Es besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling. Diese Rechte können Sie schriftlich und mit Identitätsnachweis über datenschutz@innsbruck.gv.at ausüben. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die Durchführung Ihrer Betroffenenrechte gesetzlich vorgeschrieben. Für Fragen zum Datenschutz steht Ihnen die Datenschutzbeauftragte unter datenschutz@innsbruck.gv.at zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie im Internet auf https://www.innsbruck.gv.at. Schließlich haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde (dsb@dsb.at. www.dsb.gv.at).

Die weiteren rechtlichen Grundlagen (wie z.B. zu „Abgabenbehördlichen Maßnahmen, Verwaltungsübertretungen, etc.) finden Sie auf unserer Homepage unter:
www.innsbruck.gv.at/page.cfm?vpath=foerderungen--finanzen/steuern--gebuehren/datenschutz1

Auf Wunsch händigt Ihnen Ihre Sachbearbeiterin/Ihr Sachbearbeiter die Datenschutzinformationen in Papierform aus.

(Ort, Datum) (Unterschrift